

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-41/2025

Datum: 14.08.2025

Aktenzeichen	1231-04 St
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachdienst II.1 -Allg. Ordnungsangelegenheiten, Gewerbe

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	18.08.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	17.09.2025	zur Kenntnis

Erarbeitung von Möglichkeiten und Wegen für die Ansiedlung eines Taxiunternehmens in Haiger

hier: Prüfantrag der FDP-Fraktion Haiger vom 18.03.2022 (eingegangen am 22.03.2022)

Mitteilung:

Der Magistrat beauftragt Herrn Bürgermeister Schramm die Stadtverordnetenversammlung über das Prüfergebnis zu informieren.

Die Personenbeförderung in den Abendstunden und am Wochenende ist durch die vorhandenen 3 Mietwagenbetreiber gewährleistet.

Aufgrund der Erläuterungen sieht die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Möglichkeiten, ein Taxiunternehmen in Haiger langfristig anzusiedeln.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 18.03.2022, eingegangen am 22.03.2022, hat die FDP-Fraktion Haiger folgenden Prüfantrag gestellt:

Der Magistrat und die Verwaltung werden beauftragt zu prüfen und zu erarbeiten, welche Möglichkeiten bestehen, die Attraktivität für die Ansiedlung eines Taxiunternehmens in Haiger zu steigern.

Als Begründung führt die antragsstellende Fraktion aus, dass Haiger die einzige der acht Städte im Lahn-Dill-Kreis ist, welche – mit Ausnahme von Leun – über kein eigenes Taxiunternehmen verfügt.

Die vorhandenen (insbesondere auf Krankenfahrten fokussierten) Mietwagenunternehmen können dieses Defizit nicht ausgleichen, da diese in den Abendstunden oder am Wochenende nicht zur Verfügung stehen.

Gerade im Hinblick auf die angestrebte Stellung eines Fernbahnhofs in Haiger sowie die angesiedelte Industrie auf der Kalteiche und einem für die Zukunft zu erwartenden Ausbau

der Übernachtungsmöglichkeiten in und um Haiger, ist ein durchgängiger Taxi-Service unverzichtbar.

Da die bisherigen Maßnahmen in Form einer Gebührenerhöhung offenbar keinen Erfolg gebracht haben, sollte die Möglichkeit und Zulässigkeit weitergehender Maßnahmen seitens der Stadt geprüft werden, die Ansiedlung in Haiger für ein Taxiunternehmen finanziell attraktiver zu gestalten.

Prüfergebnis:

In Haiger sind 3 Mietwagenunternehmen mit insgesamt 19 Fahrzeugen ansässig. Die Mietwagenunternehmen decken u. a. Krankenfahrten, Rollstuhlfahrten, Kurier- und Besorgungsfahrten, Flughafentransfer, Fahrradtransporte aber auch die alltäglichen Personenbeförderungsfahrten ab.

Während Taxiunternehmen strengen Regularien im Hinblick auf die Preisgestaltung unterliegen (Taxitarifordnung), können Mietwagenbetreiber ihre Preise frei gestalten. Dies ist als Hauptargument für den stetigen Rückgang der Taxiunternehmen in den Städten und Gemeinden anzusehen, da diese nahezu nicht mehr konkurrenzfähig sind. Durch die freie Preisgestaltung der Mietwagenunternehmen führt dies zu erheblichen Preisunterschieden. Im Taxigewerbe resultieren daraus weniger Auftragsfahrten.

Durch die Möglichkeit, dass Mietwagenbetreibern Befreiungen von Wegstreckenzählern durch das RP in Gießen erteilt werden können, ist es der Verwaltung nicht möglich, ein Mindestbeförderungsentgelt für Mietwagen gem. § 51 a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz in Haiger festzulegen, was diesem Missstand möglicherweise entgegenwirken könnte.

Diesbezüglich wurde das RP Gießen angeschrieben, welches die Anfrage der Verwaltung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) erörterte. Das HMWVW teilte in diesem Zusammenhang mit, dass ein Schutzbedürfnis für das Taxigewerbe höchstens nachrangig gegeben sein dürfte, sofern sich das Mietwagengewerbe im Rahmen seiner rechtlichen Grenzen bewegt. Der Schutz des Taxigewerbes aus rein wirtschaftlichem Interesse ist nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses anerkannt worden. Somit bestehen seitens des HMWVW an der bisherigen Genehmigungspraxis in Bezug auf die Befreiung von Wegstreckenzählern in Mietwagen keine Bedenken bzw. Handlungsbedarf.

Zum 01.01.2025 wurde die Verordnung über die Beförderungsentgelte/ und -bedingungen vom Magistrat der Stadt Haiger angepasst. Dies wurde, wie auch in der Vergangenheit, in enger Abstimmung mit den Städten Dillenburg und Herborn durchgeführt.

Zum 01.03.2025 wurde die Taxiordnung der Stadt Haiger aktualisiert. Die Rahmenbedingungen für Taxiunternehmen wurden dadurch verändert und der aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Die Erreichbarkeit der Mietwagenunternehmen in Haiger erstreckt sich von morgens 07.00 Uhr bis abends ca. 20.00 Uhr. Je nach Auftragslage können diese Zeiten bei allen Unternehmen variieren. Ein Unternehmer deckt seit dem Jahr 2023 auch Fahrten am Wochenende und in den Nachtstunden ab. Somit ist freitags auf samstags eine Personenbeförde-

rung bis ca. 03.00 Uhr/ 04.00 Uhr möglich und samstags auf sonntags sogar bis 04.00 Uhr/ 05.00 Uhr. Auch hier kann es zu Verschiebungen je nach Auftragslage kommen.

Hinweis

Im Jahr 2022 sprach sich der Magistrat für die Erstellung eines Kombinationsgutachtens gemäß § 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz durch die Firma Linne und Kraus aus Hamburg aus. Ziel war die Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Taxi-/ und Mietwagen-gewerbes i. V. m. der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes gem. § 13 Abs. 4 PBefG für Haiger sowie alle weiteren Städte und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis. Das Projekt wurde zum damaligen Zeitpunkt durch die Stadt Dillenburg federführend organisiert. Die Erstellung des Kombinationsgutachtens scheiterte allerdings daran, dass nur die Städte Haiger und Dillenburg ihre Zustimmung dazu erteilten. Alle weiteren Städte und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis sprachen sich aufgrund der Kosten dagegen aus. Eine alleinige Beauftragung des Unternehmens durch die Stadt Haiger war unter dem Aspekt, dass in Haiger kein Taxiunternehmen vorhanden ist, nicht zielführend und auch wirtschaftlich nicht vertretbar.

gez.
Schneider
Erster Stadtrat